

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR CHIRURGIE
BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES VIDEO-FILMPREISES

1. Ausschreibung

Die Deutsche Gesellschaft für Chirurgie verleiht jährlich bei ihrem Jahreskongress einen Filmpreis in Höhe von 1.500.00 €.

2. Anmeldung

2.1. Jeder Chirurg kann geeignete Filme (siehe 2.2) anmelden, die von ihm angeregt und/oder unter seiner verantwortlichen Leitung hergestellt worden sind.

2.2. Es können wissenschaftliche Filme, die sich mit dem Gebiet der Chirurgie und ihrer Teilgebiete und Spezialbereiche befassen, die neue wissenschaftliche oder operationstechnische Kenntnisse vermitteln sowie (wissenschaftlich begründete) Lehr- bzw. Unterrichtsfilme/-videos angemeldet werden.

3. Bestimmungen für die Anmeldung

3.1. Die Filme mit den unter den Ziffern 3.3. bis 3.4. angeforderten Unterlagen sind spätestens

bis 30. September

eines jeden Jahres beim Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie für den Kongress im Folgejahr einzureichen. Gleichzeitig mit dem Film sind die exakten Angaben des Titels mit dem Namen des Autors und der Mitautoren sowie eine Kurzfassung des Inhaltes einzureichen.

3.2. Beschriftung des Filmes: Namen der Autoren, Titel und Laufzeit (Filme mit einer Laufzeit von mehr als 15 Minuten können nicht berücksichtigt werden).

3.3. Außerdem ist im Abspann anzugeben, welche Institutionen, Gesellschaften oder Firmen die Herstellung finanziell unterstützt haben.

3.4. Der zum Film gesprochene Text soll grundsätzlich in deutscher Sprache sein. Nur in Ausnahmefällen können Filme mit englischem Text auf Antrag zugelassen werden.

3.5. Möglichst kurzer Vorspann, keine Werbung, höchstens leise Hintergrundmusik. Die Bearbeitung des wissenschaftlichen oder des Lehrthemas hat im Vordergrund zu stehen.

Ausschluss von der Annahme

Wenn die Bestimmungen für die Anmeldungen (2.2, 3.1 bis 3.5) **nicht** erfüllt sind.

Ebenfalls ausgeschlossen sind Werbefilme.

Filme, die bereits bei Veranstaltungen der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie gezeigt wurden.

Auswahl der Filme

Die Auswahl der für die Filmveranstaltung und für die Preisverleihung geeigneten Filme obliegt einer Kommission, der folgende Mitglieder angehören:

- a) der Präsident als Vorsitzender
- b) der Generalsekretär
- c) der Oberarzt einer chirurgischen Krankenhausabteilung
- d) der Vorsitzende der Videokommission

Ist ein Kommissionsmitglied an der Mitwirkung der Entscheidung verhindert oder befindet sich unter den Bewerbern ein Mitarbeiter oder ein Verwandter eines Kommissionsmitgliedes, so tritt als Vertreter der Expräsident im 3. Jahr ein.

Diese Kommission entscheidet sowohl über die Vorführung der Filme in den Filmstunden als auch über den Preis endgültig.

Der Preisträger wird schriftlich benachrichtigt.

Die Überreichung der Urkunde und der Prämie an den Preisträger (bei mehreren Beteiligten an den im Titel erstgenannten Autor) erfolgt in der zweiten Mitgliederversammlung durch den Präsidenten.

Der Preisträger verpflichtet sich, den Film der Mediathek der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie zur Verfügung zu stellen.

Transport und Versicherung

Alle eingereichten und gezeigten Filme sind von den Autoren selbst abzuholen.

Bei Nichtabholung trägt der Autor die Transportkosten einschließlich Transportversicherung.

Die Deutsche Gesellschaft für Chirurgie übernimmt die Lager- und Versicherungskosten für die Zeit von der registrierten Übernahme durch den Spediteur, die Post, die Fluggesellschaft oder den Eigentümer bis vier Wochen nach Kongressende.

Änderungen der Bestimmungen

Die Bestimmungen können durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

JULI 2023